

Planfeststellungsverfahren nach § 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den Neubau der südlichen Anbindung Köln-Nippes, Strecke 2610, km 2,540 bis 3,670 hier: Gesamtstellungnahme der Stadt Köln nach § 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Auch wenn das Vorhaben für den ÖPNV begrüßenswerte Aspekte aufweisen mag, habe ich aus Gründen des Lärmschutzes sowie aufgrund des Eingriffs in die öffentliche Grünfläche erhebliche Bedenken.

Lärmschutz

Die Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) werden im Plan- bzw. Prognosezustand überschritten.

Betrachtet wird im Gutachten im Wesentlichen der kritische Nachtwert. Im allgemeinen Wohngebiet beträgt der Grenzwert 49 dB (A) in der Nacht. Die Überschreitungen erreichen 12 dB(A) über dem geltenden Grenzwert für Wohngebiete.

Mit Immissionen über 60 dB(A) nachts wird auch der Immissionswert, der in der Rechtsprechung als Planungsschranke und Sanierungswert gilt, überschritten. Daher kommt es an der Riegelbebauung zu einem Anspruch auf baulichen Lärmschutz. Der Argumentation der DB ProjektBau, dass ein aktiver Lärmschutz in Form einer Lärmschutzwand ineffektiv sei, da die Schutzwirkung nur sehr gering wäre, kann nicht nachvollzogen werden. Es können bei einer 3,0 m hohen Lärmschutzwand Minderungen bis 12 dB(A) im EG, 5 dB(A) im 1. OG und über 2 dB(A) im 2. OG erreicht werden. Richtig ist, dass nicht alle Geschosse der 4-geschossigen Bebauung geschützt werden können.

Zu beachten ist, dass zu dem neu gebauten Wohngebiet Außenbereiche wie z.B. die Grün- und Spielflächen gehören, welche der Erholung dienen. Auch diese werden durch eine Lärmschutzwand geschützt und erhalten eine höhere Aufenthaltsqualität.

Weiterhin schützt eine Lärmschutzwand vor Schalleinzelnereignissen und Pegelspitzen, was sich für die Anwohner deutlich entlastend auswirken wird, insbesondere da die Entfernung zwischen Gleis und Wohnbebauung sehr gering ist. Sie schirmt zudem optisch ab und kann durch eine Begrünung so gestaltet werden, dass sich die Wohnqualität nicht mindert.

Aus diesen Gründen fordere ich die Errichtung einer mindestens 3,0 m hohen begrünten Lärmschutzwand entlang der gesamten Neubaustrecke bis zum Mauenheimer Gürtel. Sowohl die Lärmschutzwand als auch die geplante Stützwand vor den Gewölbebögen müssen eine schallabsorbierende Oberfläche erhalten.

Es ist darüber hinaus alles zu unternehmen, um ein „Kurvenquietschen“ zu unterbinden, ggf. ist eine Anlage zur Schienenschmierung einzubauen.

Ich bitte die Vorhabenträgerin zu verpflichten, die Klimaanlage der Bahnen sowohl während des Aufenthalts auf den Abstellgleisen, als auch während der Fahrt über das Zuführungsgleis abzustellen.

Stadtgestaltung

Der geplante zweigleisige Streckenabschnitt sollte in Richtung Süden (hinter das Eisenbahnbundesamt und die Integrationswerkstatt) verlegt und falls möglich verkürzt werden.

Erschütterungsschutz

Die Gleise sind so zu verlegen, dass Erschütterungen zu den Gebäuden hin vermieden werden.

Eingriff in die öffentliche Grünfläche

Der Eingriff in die im Bebauungsplan Nr. 66479/02-01 festgesetzte öffentliche Grünfläche westlich der Werkstattstraße durch das geplante Neubaugleis wird abgelehnt. Die Grünanlage ist ausgebaut und es liegen keine zwingenden Gründe vor, hier einen Rückbau zu veranlassen. Auch ist in den Unterlagen nicht ersichtlich, ob alle technischen Möglichkeiten ausgeschöpft wurden, um einen Eingriff in die Grünanlage zu vermeiden.

Temporäre Inanspruchnahme von städtischen Verkehrsflächen und Grünanlagen

Der weitere Verlauf der Gleisanlage Richtung Norden berührt die westliche Grenze des Bürgerparks. Dort sind die im Bebauungsplan festgesetzten Bäume entlang des großen Wohnbauriegels im Nordwesten gepflanzt und die Grünanlage im Norden bereits hergestellt. Der Bürgerpark mit seinen Pflanzungen sowie die Grünanlage mit den Spielgeräten sind während der Bauphase vor Beschädigung zu schützen. Sofern ein Schutz der Bäume nicht möglich ist, hat eine Nachpflanzung zu erfolgen.

Der Schutz des Baumbestandes vor Beschädigung während der Bauphase ist zu gewährleisten. Zu berücksichtigen ist die Richtlinie RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen). Die Baumschutzsatzung der Stadt Köln ist einzuhalten.

Die Wiederherstellung der Grünanlage hat in Abstimmung mit der Stadt Köln, Amt für Landschaftspflege und Grünflächen zu erfolgen. Vor Baubeginn ist ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen um den „Ist-Zustand“ zu dokumentieren.

Die Ausführungsplanung und der Baubeginn sind mit dem vorgenannten Amt abzustimmen.

Vorsichtshalber weise ich darauf hin, dass über die angezeigte vorübergehende Flächeninanspruchnahme hinaus die Baueinrichtungsflächen nicht in den Grünanlagen errichtet werden dürfen.

Für die erforderlichen Baustellenzufahrten ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Verkehrszeichenplan einer bei der Stadt zugelassenen Fachbeschilderungsfirma zur Genehmigung vorzulegen.

Landschaftsschutz

Gem. § 64 Abs. 1 Ziffer 2 Landschaftsgesetz (LG) dürfen in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. eines Jahres die durch das Bauvorhaben betroffenen Hecken, Wallhecken, Gebüsche sowie Röhricht- und Schilfbestände weder gerodet, abgeschnitten noch sonst wie zerstört werden. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass innerhalb der Schutzfrist eine Befreiung nach § 69 LG zu beantragen ist.

Grundsätzlich liegt die Zuständigkeit hinsichtlich der Eingriffsregelung bei der Höheren Landschaftsbehörde bzw. beim Eisenbahnbundesamt. Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) wurde nicht hinreichend geprüft, ob Ersatzmaßnahmen auf Kölner Stadtgebiet durchführbar sind. Soweit Abstimmungen mit der ULB erforderlich sind, bitte ich diese mit Herrn Wurst (0221/221- 4632) oder Frau Hußmann (0221/221-26698) vorzunehmen.

Artenschutz

Aus artenschutzrechtlicher Sicht bietet der vorliegende landschaftspflegerische Begleitplan (LPB) aus den im Folgenden aufgeführten Gründen keine ausreichende Grundlage zur fachlichen Beurteilung der Situation:

- Eine systematische ornithologische Untersuchung hat nicht stattgefunden, es wurden lediglich Zufallsbeobachtungen gemacht.
- Eine tabellarische Auflistung der ornithologischen Zufallsbeobachtungen liegt nicht vor, es ist lediglich die Rede von 18 gefundenen Arten.
- Das Plangebiet wurde nicht auf Fledermausvorkommen untersucht, es liegen auch dementsprechend keine Aussagen vor.
- Im Gelände ist ein Großteil als ruderale Brache ausgeprägt. Eine gutachterliche Stellungnahme zum Vorkommen von für dort typische Kreuzkröten liegt nicht vor.

Ansprechpartner hierzu ist Herr Bisschopinck (0221/221-24159).

Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft

Der Beginn und das Ende der Baumaßnahme ist der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, jeweils eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen und eine für die Maßnahme verantwortliche Person zu benennen.

Die Baumaßnahme ist bzgl. eventueller Bodenkontaminationen durch die Vornutzung und der Einstufung der vorgefundenen Bodenmassen zur Entsorgung gutachterlich zu begleiten. Nach Beendigung der Arbeiten ist vom Gutachter ein Abschlussbericht zu fertigen und innerhalb von vier Wochen vorzulegen.

Sofern Aushubmassen (z.B. Bodenaushub und / oder Bauschutt) auf dem Gelände wieder eingebaut werden sollen, ist darzustellen, zu welchem Zweck die Massen eingebaut werden sollen (bautechnischer Nutzen) und ob die einzubauenden Massen geeignet sind (bautechnische Eignung). Darüber hinaus ist die Umweltverträglichkeit nachzuweisen. Gleichzeitig ist darzustellen, ob und ggf. welche Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind. Entsprechende Angaben sind durch den Bauherrn im Aushub- und Entsorgungskonzept darzustellen.

Sollte durch Entsorgungsengpässe eine Zwischenlagerung von kontaminiertem Material oder besonders überwachungsbedürftigen Abfällen über 72 Stunden hinaus erforderlich sein, so ist diese im Einzelfall abzustimmen; jedoch sind mindestens die folgenden Anforderungen einzuhalten, damit keine Boden- und Grundwasserbeeinträchtigung zu befürchten ist:

- Die verschiedenen Abfälle müssen getrennt voneinander gelagert werden.
- Eine Lagerung darf nur auf befestigter (asphaltierter / betonierter) Fläche ohne Bodeneinlauf, auf einer resistenten und flüssigkeitsdichten Folie oder in Containern vorgenommen werden.

- Eine Beaufschlagung der gelagerten Materialien durch Niederschlagswasser muss ausgeschlossen werden (z.B. durch Abdeckung mit einer beständigen Folie).
- Die Lagerung ist arbeitstäglich vor Ort zu kontrollieren. Hierbei ist insbesondere auf die Dichtheit der Abdeckeinrichtung zu achten. Die Kontrollen sind in einem Kontrollbuch zu dokumentieren (Datum, Name des / der Kontrollierenden, ordnungsgemäßer Zustand des Lagers, Unterschrift). Das Kontrollbuch ist auf Verlangen vorzulegen.
- Das Abfallzwischenlager ist vor unbefugtem Zutritt zu verschließen.

Für die Beseitigung / Verwertung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen sind die Vorschriften der Verordnungen zu den §§ 40 - 48 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu beachten.

Für die Zuordnung von Abfällen zu einer Abfallschlüsselnummer sind die Vorschriften nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV) zu beachten.

Bau- und Abbruchabfälle sind, soweit diese getrennt anfallen, jeweils getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen. Bestimmte Abfallfraktionen können gemeinsam erfasst werden, soweit sie einer Vorbehandlungsanlage (z.B. einer Sortieranlage) zugeführt werden. Konkrete Anforderungen ergeben sich aus der Gewerbeabfallverordnung. Für die Entsorgung von Althölzern sind die Vorschriften der Altholzverordnung maßgebend.

Bei der Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung sind die Anschluss- und Benutzungspflichten der Abfallsatzung der Stadt Köln in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Gemäß der gemeinsamen Runderlasse des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr vom 09.10.2001 können güteüberwachte Recyclingbaustoffe und industrielle Nebenprodukte außerhalb von Wasserschutzzonen von öffentlichen Trägern der Baulast verwertet werden. Für abweichende Fälle ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Durch die Konzentrationswirkung der Plangenehmigung ist dann eine Planänderung erforderlich.

Die Planung und Berechnung der Anlagen für die örtliche Niederschlagswasserbeseitigung sind vor Baubeginn abzustimmen.

Bei den Bauarbeiten ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 [Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970] zu beachten.

Die Baumaßnahme, einschließlich der erforderlichen Fahrzeugbewegungen, darf grundsätzlich nur innerhalb des Zeitraumes von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr erfolgen.

Die Motoren der Maschinen und Arbeitsgeräte sind während der Stand- und Arbeitspausen abzuschalten.

Die eingesetzten Geräte und Maschinen müssen erhöhten Schallschutzanforderungen genügen. Als Nachweis dient u. a. die Berechtigung, das Umweltzeichen "blauer Engel", weil lärmarm, (gem. RAL ZU 53) führen zu dürfen. Eine aktuelle Liste derartiger Geräte und Maschinen kann im Internet unter <http://www.blauer-engel.de/> abgerufen werden.

Staubbelastungen beim Abbruch, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen sowie beim Befahren des Abbruchgeländes sind zu vermeiden oder auf das Mindestmaß zu beschränken.

Dies ist jeweils durch eine ausreichende Oberflächenfeuchte zu gewährleisten. Sofern der Wasserdruck zur ausreichenden Befeuchtung nicht ausreicht, ist eine Druckerhöhung einzusetzen.

Die Anhaltswerte der DIN 4150-3 "Erschüttungen im Bauwesen; Einwirkungen auf bauliche Anlagen" sind einzuhalten.

Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Baufahrzeuge nach Verlassen des Baugeländes vermieden oder beseitigt werden z.B. durch Einsatz einer saugenden Kehrmaschine.

Ansprechpartner ist Herr Koslowski (0221/221-24682).

Boden- und Grundwasserschutz

Die Boden-/Aushubmaßnahmen sind durch einen geeigneten Fachgutachter zu überwachen. Durch den Fachgutachter ist sicherzustellen, dass durch die Arbeiten keine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Bauarbeiten, der geplanten Nutzung, des Bodens und des Grundwassers stattfinden kann. Es sind Bodenuntersuchungen und Probenahmen mit entsprechender beweissichernder chemischer Analytik gemäß Anhang 1 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vorzunehmen. Die Maßnahmen des Fachgutachters sind in Gutachten, ggf. in Zwischenberichten darzustellen. Die Gutachten sind spätestens sechs Wochen nach Abschluss der Arbeiten dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Bodenschutzbehörde, 50605 Köln vorzulegen.

Das Bauvorhaben liegt im Bereich der Altlastenverdachtsflächen 50107 und 507111. Aufgrund der vorhandenen Erkenntnisse bestehen gegen die Versickerung von Niederschlagswasser grundsätzlich keine Bedenken, wenn die Versickerungsanlage in nachweislich unbelasteten Bereichen der Verdachtsfläche geplant wird. Das zu versickernde Wasser ist mittels geeigneter Maßnahmen von den belasteten Bereichen fortzuleiten. Die Versickerungsfähigkeit sowie die Lage und der Ausbau der Versickerungsanlage sind über entsprechende Untersuchungen zu klären.

Sollte im Rahmen der Bauarbeiten optisch oder geruchlich verunreinigtes Bodenmaterial angetroffen werden, so ist der Antragsteller verpflichtet, dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt einen Gutachter zu benennen, der die notwendigen Untersuchungen gemäß BBodSchV durchführt und die Risiken beurteilt.

Ansprechpartner ist Herr Langen (0221/221-34177).

Brandschutz und Sicherheit

Für die Realisierung der Gesamtkonzeption im Bereich des ehemaligen „Rangierbahnhofes Köln-Nippes“ ist in Absprache mit der Berufsfeuerwehr Köln ein Konzept zu erstellen, in dem die Löschwasserversorgung sowie Zufahrten, Zugänge und Bewegungsflächen für die Feuerwehr berücksichtigt werden.